

Checkliste Frachtenbörse

Frachtenbörsen werden in der heutigen modernen Welt der Kommunikation vermehrt nachgefragt. Leider auch immer mehr von Kriminellen zwecks Unterschlagung der zum Transport übergebenen Ladung. Deswegen und um im schlechtesten Fall nicht unnötig den eigenen Versicherungsschutz zu gefährden ist es unbedingt notwendig, seinen Frachtführer sorgfältig auszuwählen und zu überprüfen. Dabei können zum Beispiel schon folgende Punkte helfen, auf die schwarzen Schafe der Branche aufmerksam zu werden:

- Checklisten der genutzten Frachtenbörsen genau beachten.
- nur auf Stammfrächter der Frachtenbörsen zurückgreifen, Identifikationsnummer und die seitens des Frachtführers zur Verfügung gestellten Kontaktdaten mit den Daten im Profil der Frachtenbörse abgleichen.
- Kontakt über Handy und Freemail vermeiden.
- Finger weg von '...habe ID/Kontakt von einem bekannten/befreundeten Unternehmen o.ä. erhalten...'.
- Anforderung und Überprüfung von Referenzen, Versicherungsbestätigung/-police (durch Anruf beim Versicherer bestätigen lassen), Lizenzen/Genehmigungen, Handelsregisterauszug, Umsatzsteuer-Identnummer, Bankverbindung, Kopie Ausweis des Geschäftsführers,... **Achtung bei unvollständigen/nicht übereinstimmenden Daten, Schreibfehlern, unleserlichen Passagen, unterschiedlichen Formatierungen,...**
- Verbot der Weitervermittlung des Auftrages und Übermittlung der Firmendaten des beauftragten Frachtführers an den Absender/Auftraggeber.
- Kontrolle der Personalien (Ausweis, Führerschein des abholenden Fahrers), Abfrage und genaue Abstimmung des Ablieferungsortes, Abgleich des avisierten mit dem tatsächlichen KFZ-Kennzeichen. **Vorsicht bei kurzfristigen Änderungen des Ladetermins, bei Unternehmens-/Fahrer-/Kennzeichenwechsel,...**
- Entsprechende Schulungen der eigenen Mitarbeiter incl. Arbeitsanweisungen. Dabei sollte die Einhaltung der Arbeitsanweisungen gelegentlich überwacht werden.
- ...

Die aufgeführten Punkte dienen als Hinweise und können nicht abschließend sein. Eventuelle weitere Maßnahmen sind vom Einzelfall abhängig. Als Faustregel sollte jedoch gelten, dass bei geringstem Zweifel von einer Auftragsvergabe abzusehen ist.